Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main



Veröffentlichungsnummer: 65/2016 In Kraft getreten am: 23.11.2016

Satzung für das Institut für zeitgenössische Musik (IzM) der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (im folgenden HfMDK) hat am 15.11.2016 die folgende Satzung gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 3 HHG beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Instituts

Zweck des Instituts für zeitgenössische Musik IzM ist die Vermittlung von zeitgenössischer Musik und der Diskurs über zeitgenössisches Kunstschaffen. Im Zentrum steht die theoretische, ästhetische und praktische Beschäftigung mit dem gesamten Spektrum heutigen Kunstschaffens. Das Institut konzipiert ein fachbereichsübergreifendes Lehrangebot, das für alle Fachbereiche und Studiengänge der Hochschule zur Verfügung steht. Das Institut legt auch in Bezug auf das Leitbild der HfMDK besonderen Wert auf interdisziplinäre Vorhaben und öffnet Freiräume für innovative Projekte. Dabei arbeitet das Institut zunächst vorrangig mit den Fachbereichen der Hochschule, ebenso aber mit Institutionen des Musiklebens in Frankfurt und Hessen wie auch mit Institutionen im In- und Ausland zusammen. Konzerte, Performances, Kompositions- und Interpretations-Workshops, Vortragsreihen, Symposien und interdisziplinäre Projekte vermitteln zeitgenössisches Kunstschaffen nach innen und nach außen. Die personellen, räumlichen und ausstattungsbezogenen Ressourcen des Instituts sollen allen Fachbereichen in einer Weise angeboten werden, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt und für sie nutzbar ist.

Das Angebot des Instituts deckt folgende Bereiche ab:

- a) Anregung, Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen zu allen Themen der zeitgenössischen Musik
- b) Beratung von Studierenden und Lehrenden in Repertoirefragen und Fragen der Aufführungspraxis
- c) Beratung und Unterstützung der Fachbereiche bei der Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen
- d) Kooperation mit Institutionen in Frankfurt und Hessen wie dem Ensemble Modern, dem Internationalen Musikinstitut Darmstadt, dem Hessischen Rundfunk, der Oper Frankfurt, der Alten Oper, dem Frankfurt LAB, den hessischen Theatern und Orchestern und der freien Szene sowie Kooperation mit weiteren nationalen und internationalen Institutionen

e) sonstige Vorhaben und Projekte, die der Vermittlung zeitgenössischen Kunstschaffens dienen.

§ 2 Struktur des Instituts

Das Institut wird von einem Direktorium geleitet. Die organisatorische und finanzielle Verantwortung liegt – unbeschadet der Zuständigkeit der Haushaltsbeauftragten und des Präsidiums der Hochschule - in den Händen der Geschäftsführung, die stimmberechtigtes Mitglied des Direktoriums ist. In Finanzfragen steht der Geschäftsführung ein Vetorecht zu.

§ 3 Direktorium

Das Direktorium besteht aus jeweils einem vom jeweiligen Dekanat der drei Fachbereiche der HfMDK benannten professoralen Mitglied und je einem stellvertretenden Mitglied, der Geschäftsführung und einem Mitglied des Präsidiums. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratendem Stimmrecht teil. Ist das ordentliche Mitglied verhindert, geht sein Stimmrecht auf das jeweilige stellvertretende Mitglied über. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums, die den Fachbereichen angehören, beträgt zwei Jahre. Eine Wieder-Ernennung ist möglich.

Scheidet ein solches Mitglied vorzeitig aus dem Direktorium aus, erfolgt eine Nachbenennung nur bis zum Ende der Amtszeit.

Das Direktorium wird ergänzt durch drei studentische Vertreter mit beratendem Stimmrecht, die von dem Dekanat eines jeden der drei Fachbereiche benannt werden, sowie der Assistenz der Geschäftsführung. Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr. Wieder-Ernennung ist möglich.

Das Direktorium entscheidet in allen grundsätzlichen Fragen des Instituts. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Geschäftsführung vorläufige Maßnahmen treffen. In solchen Fällen ist die Entscheidung des Direktoriums umgehend nachzuholen.

Die Aufgaben des Direktoriums sind

- die Erstellung des Wirtschaftsplans auf der Grundlage eines vom Präsidium jährlich zu Beginn eines Jahres festgelegten Kostenrahmens
- die Erarbeitung und der Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Präsidium.

Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Mitglieder des Direktoriums wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Direktorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese bedarf der Zustimmung des Präsidiums

§4 Geschäftsführung

Dienstvorgesetze oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist die Präsidentin oder der Präsident. Im Falle einer Vakanz der Stelle der Geschäftsführung benennt das Direktorium aus seiner Mitte eine Person, die die Geschäfte bis zur Neubesetzung führt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten mit dieser Aufgabe beauftragt wird.

§ 5 Arbeits- und Dienstverhältnisse

Die Arbeits- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Direktoriums bleiben von der Mitgliedschaft im Institut unberührt.

	§ 6 Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
Frankfurt am Main, den 15.11.2016	

(Prof. Christopher Brandt)